

Zeitzuschläge nach den Anlagen 31, 32 und 33 zu den AVR im Jahr 2022

				Zuschlag der Stundenvergütung	
Neujahr Samstag, 1.1.2022	a)	0.00–24.00 Uhr	Arbeit an Feiertagen	mit Freizeitausgleich	35 v.H.
				ohne Freizeitausgleich	135 v.H.
Karfreitag Freitag, 15.4.2022	b)	0.00–6.00 Uhr 21.00–24.00 Uhr	Nachtzuschlag		20 v.H.
			Nachtzuschlag		20 v.H.
Ostermontag Montag, 18.4.2022	a)	0.00–24.00 Uhr	Arbeit an Feiertagen	mit Freizeitausgleich	35 v.H.
				ohne Freizeitausgleich	135 v.H.
Tag der Arbeit Sonntag, 1.5.2022	b)	0.00–6.00 Uhr 21.00–24.00 Uhr	Nachtzuschlag		20 v.H.
			Nachtzuschlag		20 v.H.
Christi Himmelfahrt Donnerstag, 26.5.2022	a)	0.00–24.00 Uhr	Arbeit an Feiertagen	mit Freizeitausgleich	35 v.H.
				ohne Freizeitausgleich	135 v.H.
Pfingstmontag Montag, 6.6.2022	b)	0.00–6.00 Uhr	Nachtzuschlag		20 v.H.
			Nachtzuschlag		20 v.H.

Tag der Deutschen Einheit Montag, 3.10.2022	a)	0.00–24.00 Uhr	Arbeit an Feiertagen	mit Freizeitausgleich	35 v.H.
				ohne Freizeitausgleich	135 v.H.
Heiligabend Samstag, 24.12.2022	b)	0.00–6.00 Uhr 21.00–24.00 Uhr	Nachtzuschlag		20 v.H.
			Nachtzuschlag		20 v.H.
1. Weihnachtstag Sonntag, 25.12.2022	a)	0.00–24.00 Uhr	Arbeit an Feiertagen	mit Freizeitausgleich	35 v.H.
				ohne Freizeitausgleich	135 v.H.
2. Weihnachtstag Montag, 26.12.2022	b)	0.00–6.00 Uhr 21.00–24.00 Uhr	Nachtzuschlag		20 v.H.
			Nachtzuschlag		20 v.H.
Silvester Samstag, 31.12.2022	a)	0.00–24.00 Uhr	Arbeit am 31. Dezember		35 v.H.
					20 v.H.
	b)	0.00–6.00 Uhr 21.00–24.00 Uhr	Nachtzuschlag		20 v.H.
			Nachtzuschlag		20 v.H.

Hinweise

- ◆ In der Übersicht sind nur die in den AVR genannten und die bundesweit geltenden gesetzlichen Feiertage aufgeführt.
- ◆ Die Zeitzuschläge dieser Tabelle ergeben sich aus dem auf eine Stunde entfallenden Anteil des Tabellenentgelts der Stufe 3 ihrer jeweiligen Entgeltgruppe (vgl. § 6 Abs. 1 Satz 2 der Anlagen 31 bis 33 zu den AVR).
- ◆ Die Werte gelten nicht für Dienstverhältnisse nach den Anlagen 2 und 30 zu den AVR.
- ◆ Die unter a) und b) aufgeführten Zeitzuschläge werden gegebenenfalls nebeneinander gezahlt.
- ◆ Beim Zusammentreffen von Zeitzuschlägen für Sonntagsarbeit, Feiertagsarbeit mit oder ohne Freizeitausgleich, Arbeit am 24. oder 31. Dezember jeweils ab 6 Uhr oder Arbeit an Samstagen von 13 Uhr bis 21 Uhr wird nur der höchste Zeitzuschlag gezahlt (vgl. § 6 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe c bis f und Satz 3 der Anlagen 31 bis 33 zu den AVR).
- ◆ Die Zeitzuschläge werden auch gezahlt für Inanspruchnahmen in einer Rufbereitschaft einschließlich der erforderlichen Wegezeiten.
- ◆ Zeitzuschläge für Bereitschaftsdienste sind in § 7 Abs. 5 der Anlage 31 sowie in § 7 Abs. 3 a der Anlagen 32 und 33 zu den AVR geregelt.
- ◆ Die Zuschläge für tatsächlich geleistete Feiertags- oder Nachtarbeit, die neben dem Grundentgelt gezahlt werden, sind gemäß § 3 b EStG in bestimmtem Umfang steuerfrei. Auf Abschnitt R 3 b LStR wird verwiesen.
- ◆ Eine Übersicht der weiteren landesrechtlichen staatlichen Feiertage im Jahr 2022 finden Sie auf <https://t1p.de/8lcw>

Zeitzuschläge nach Anlage 6 a zu den AVR im Jahr 2022

				Zuschlag der Stundenvergütung	
Neujahr Samstag ² , 1.1.2022	a)	0.00–24.00 Uhr	Arbeit an Feiertagen, die auf einen Werktag fallen	mit Freizeitausgleich ohne Freizeitausgleich	35 v.F. 135 v.F.
	b)	0.00–6.00 Uhr 20.00–24.00 Uhr	Nachtzuschlag Nachtzuschlag		1,70 EUR/Stc 1,70 EUR/Stc
Karfreitag Freitag, 15.4.2022	a)	0.00–24.00 Uhr	Arbeit an Feiertagen, die auf einen Werktag fallen	mit Freizeitausgleich ohne Freizeitausgleich	35 v.F. 135 v.F.
	b)	0.00–6.00 Uhr 20.00–24.00 Uhr	Nachtzuschlag Nachtzuschlag		1,73 EUR/Stc 1,73 EUR/Stc
Karsamstag Samstag ² , 16.4.2022	a)	12.00–24.00 Uhr	Arbeit an Vorfesttagen	mit Freizeitausgleich ohne Freizeitausgleich	25 v.F. 135 v.F.
	b)	0.00–6.00 Uhr 20.00–24.00 Uhr	Nachtzuschlag Nachtzuschlag		1,73 EUR/Stc 1,73 EUR/Stc
Ostersonntag Sonntag, 17.4.2022	a)	0.00–24.00 Uhr	Arbeit am Ostersonntag		35 v.F.
	b)	0.00–6.00 Uhr 20.00–24.00 Uhr	Nachtzuschlag Nachtzuschlag		1,73 EUR/Stc 1,73 EUR/Stc
Ostermontag Montag, 18.4.2022	a)	0.00–24.00 Uhr	Arbeit an Feiertagen, die auf einen Werktag fallen	mit Freizeitausgleich ohne Freizeitausgleich	35 v.F. 135 v.F.
	b)	0.00–6.00 Uhr 20.00–24.00 Uhr	Nachtzuschlag Nachtzuschlag		1,73 EUR/Stc 1,73 EUR/Stc
Tag der Arbeit Sonntag, 1.5.2022	a)	0.00–24.00 Uhr	Arbeit an Feiertagen, die auf einen Sonntag fallen		50 v.F.
	b)	0.00–6.00 Uhr 20.00–24.00 Uhr	Nachtzuschlag Nachtzuschlag		1,73 EUR/Stc 1,73 EUR/Stc
Christi Himmelfahrt Donnerstag, 26.5.2022	a)	0.00–24.00 Uhr	Arbeit an Feiertagen, die auf einen Werktag fallen	mit Freizeitausgleich ohne Freizeitausgleich	35 v.F. 135 v.F.
	b)	0.00–6.00 Uhr 20.00–24.00 Uhr	Nachtzuschlag Nachtzuschlag		1,73 EUR/Stc 1,73 EUR/Stc
Pfingstsamstag Samstag ² , 4.6.2022	a)	12.00–24.00 Uhr	Arbeit an Vorfesttagen	mit Freizeitausgleich ohne Freizeitausgleich	25 v.F. 135 v.F.
	b)	0.00–6.00 Uhr 20.00–24.00 Uhr	Nachtzuschlag Nachtzuschlag		1,73 EUR/Stc 1,73 EUR/Stc
Pfingstsonntag Sonntag, 5.6.2022	a)	0.00–24.00 Uhr	Arbeit am Pfingstsonntag		35 v.F.
	b)	0.00–6.00 Uhr 20.00–24.00 Uhr	Nachtzuschlag Nachtzuschlag		1,73 EUR/Stc 1,73 EUR/Stc
Pfingstmontag Montag, 6.6.2022	a)	0.00–24.00 Uhr	Arbeit an Feiertagen, die auf einen Werktag fallen	mit Freizeitausgleich ohne Freizeitausgleich	35 v.F. 135 v.F.
	b)	0.00–6.00 Uhr 20.00–24.00 Uhr	Nachtzuschlag Nachtzuschlag		1,73 EUR/Stc 1,73 EUR/Stc
Tag der Deutschen Einheit Montag, 3.10.2022	a)	0.00–24.00 Uhr	Arbeit an Feiertagen, die auf einen Werktag fallen	mit Freizeitausgleich ohne Freizeitausgleich	35 v.F. 135 v.F.
	b)	0.00–6.00 Uhr 20.00–24.00 Uhr	Nachtzuschlag Nachtzuschlag		1,73 EUR/Stc 1,73 EUR/Stc

				Zuschlag der Stundenvergütung
Heiligabend Samstag ² , 24.12.2022	a) 0.00–24.00 Uhr	Arbeit an Vorfesttagen	mit Freizeitausgleich ohne Freizeitausgleich	– ³ 135 v.H.
	b) 0.00–6.00 Uhr 20.00–24.00 Uhr	Nachtzuschlag Nachtzuschlag		1,73 EUR/Std. ¹ 1,73 EUR/Std. ¹
1. Weihnachtstag Sonntag, 25.12.2022	a) 0.00–24.00 Uhr	Arbeit an Feiertagen, die auf einen Sonntag fallen		50 v.H.
	b) 0.00–6.00 Uhr 20.00–24.00 Uhr	Nachtzuschlag Nachtzuschlag		1,73 EUR/Std. ¹ 1,73 EUR/Std. ¹
2. Weihnachtstag Montag, 26.12.2022	a) 0.00–24.00 Uhr	Arbeit an Feiertagen, die auf einen Werktag fallen	mit Freizeitausgleich ohne Freizeitausgleich	35 v.H. 135 v.H.
	b) 0.00–6.00 Uhr 20.00–24.00 Uhr	Nachtzuschlag Nachtzuschlag		1,73 EUR/Std. ¹ 1,73 EUR/Std. ¹
Silvester Samstag ² , 31.12.2022	a) 0.00–24.00 Uhr	Arbeit an Vorfesttagen	mit Freizeitausgleich ohne Freizeitausgleich	– ³ 135 v.H.
	b) 0.00–6.00 Uhr 20.00–24.00 Uhr	Nachtzuschlag Nachtzuschlag		1,73 EUR/Std. ¹ 1,73 EUR/Std. ¹

Anmerkungen

- Die Werte entsprechen den mittleren Werten des Beschlusses der Bundeskommission vom 25. Februar 2021 unter Vorbehalt der Änderung durch die Arbeitsrechtliche Kommission. Regionale Abweichungen sind möglich. Seit dem 1. April 2021 beträgt der Nachtzuschlag 1,70 Euro/Std. Ab dem 1. April 2022 beträgt er 1,73 Euro.
- Nach den mittleren Werten des Beschlusses der Bundeskommission vom 25. Februar 2021 ist für Arbeit an Samstagen in der Zeit von 13 Uhr bis 20 Uhr seit dem 1. April 2021 ein Zeitzuschlag von 0,84 Euro/Std. und ab dem 1. April 2022 ein Zeitzuschlag von 0,86 Euro/Std. zu zahlen.
- Der Freizeitausgleich wird zusätzlich um 35 Prozent erhöht (§ 3 Abs. 2 Satz 4 der Anlage 5 zu den AVR).

Hinweise

- ♦ In der Übersicht sind nur die in den AVR genannten und die bundesweit geltenden gesetzlichen Feiertage aufgeführt.
- ♦ Die Euro-Werte beziehen sich auf die durch Beschluss der Bundeskommission vom 25. Februar 2021 festgelegten mittleren Werte. Die tatsächlichen Euro-Werte können durch Beschlüsse der Regionalkommissionen davon abweichen.
- ♦ Die Werte gelten nicht für Dienstverhältnisse nach den Anlagen 30 bis 33 zu den AVR.
- ♦ Die unter a) und b) aufgeführten Zeitzuschläge werden gegebenenfalls nebeneinander gezahlt.
- ♦ Die Zeitzuschläge werden auch gezahlt für Arbeitsleistungen in einer Rufbereitschaft einschließlich der erforderlichen Wegezeiten.
- ♦ Keine Zeitzuschläge werden gezahlt für die Wartezeiten in einer Rufbereitschaft, Zeiten der Stundengarantie und für Bereitschaftsdienste.
- ♦ Beim Zusammentreffen von Zeitzuschlägen für Sonntagsarbeit, Feiertagsarbeit mit oder ohne Freizeitausgleich, Arbeit an Vorfesttagen oder an Samstagen von 13 bis 21 Uhr wird nur der höchste Zeitzuschlag gezahlt (vgl. § 1 Abs. 2 Satz 1 der Anlage 6 a zu den AVR).
- ♦ Die Zuschläge für tatsächlich geleistete Sonntags-, Feiertags- oder Nachtarbeit, die neben der Grundvergütung gezahlt werden, sind gemäß § 3 b EStG in bestimmtem Umfang steuerfrei. Auf Abschnitt R 3b LStR wird verwiesen.
- ♦ Eine Übersicht der weiteren landesrechtlichen staatlichen Feiertage im Jahr 2022 finden Sie auf <https://t1p.de/8lcw>